

Die "männliche Begleitperson"

Beitrag von „Dalyna“ vom 12. Juli 2014 13:41

Zitat von Nitram

Für Rheinland-Pfalz sagen die [Richtlinien für Schulfahrten](#) unter 4.1.

"Es ist bis einschließlich der Klassenstufe 10 sicherzustellen, dass in der Regel zwei Aufsichtsführende die Gruppe begleiten. Dabei ist anzustreben, dass jeweils ein Mann und eine Frau die Aufsicht führen."

Jetzt sind die Juristen gefragt. Heißt "in der Regel zwei", "auch drei oder mehr, wenn erforderlich" oder "auch eine, wenn ausreichend"?

Die Finanzierung stützt sich auf die Regelung "Reisekostenvergütung für Lehrkräfte". Damit sind Aufsichtspersonen, die nicht Lehrkräfte sind (und ebenfalls nach 4.1. mit Aufsichtsaufgaben betraut werden dürfen) wohl nicht finanzierbar.

Gruß

Nitram

Heißt im konkreten Fall, in dem ich eine Klasse mit ihrer Klassenlehrerin begleitet habe, dass es durchaus ging, dass die Klasse von zwei Lehrerinnen begleitet wird. Es war noch die Parallelklasse dabei mit zwei Kolleginnen und dem Ehemann der einen. Der hatte aber im Grunde mit unserer Klasse nichts zu tun, so dass es wohl auch geht, dass kein männlicher Kollege dabei ist.